



Brüssel, den 21. Januar 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0079 (NLE)

5263/15
ADD 1 REV 1

PECHE 19

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Seychellen zu den der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union unterliegenden Gewässern und biologischen Meeresressourcen von Mayotte
– *Annahme*

Erklärung der Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 24. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) den Beschluss 2012/19/EU des Rates vom 16. Dezember 2011 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana für nichtig erklärt. Der Gerichtshof hat eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen.

In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Fischereiabkommens mit der Republik Seychellen in Bezug auf die Gewässer rund um Mayotte bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7 AEUV herangezogen wird.

Erklärung des Rates

Der Rat stimmt der Erklärung der Kommission, wonach sich aus dem Urteil vom 24. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 ergibt, dass alle Beschlüsse über den Abschluss von Fischereiabkommen mit Drittländern in den Anwendungsbereich von Artikel 43 Absatz 2 AEUV fallen, nicht zu.

Der Rat ist der Auffassung, dass aus dem genannten Urteil keine derartige Schlussfolgerung gezogen werden kann. Die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts der Union muss sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des jeweiligen Rechtsakts gehören. Im konkreten Fall der Erklärung der Europäischen Union zu Venezuela vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die Erklärung nicht dazu diene, die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei sicherzustellen. Das vorliegende Abkommen enthält jedoch als wesentliches Element die Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Seychellen in den Gewässern von Mayotte.

Angesichts des Ziels und des Inhalts des Abkommens, das auch die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Sinne des Artikel 43 Absatz 3 AEUV umfasst, sollte sich die materielle Rechtsgrundlage für den Beschluss über den Abschluss des Abkommens dementsprechend auf Artikel 43 AEUV als Ganzes beziehen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass die Begriffsbestimmung für "EU-Gewässer" in Artikel 2 Buchstabe d des vorgeschlagenen Abkommens unklar ist und nicht mit der Begriffsbestimmung für "Unionsgewässer" in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der GFP-Grundverordnung (1380/2013) übereinstimmt. Die zuletzt genannte Begriffsbestimmung bezieht sich nicht auf "die der EU-Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässer", sondern macht klar, dass Unionsgewässer "die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten" sind. Nicht die EU, sondern die Mitgliedstaaten üben im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen die Gerichtsbarkeit aus. Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass durch das vorgeschlagene Abkommen nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten geändert werden darf. Die Begriffsbestimmung für "EU-Gewässer" in dem vorgeschlagenen Abkommen sollte mit der Begriffsbestimmung für "Unionsgewässer" in der GFP-Grundverordnung übereinstimmen.
